



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung  
zH Herrn Dr. Jakob Egger  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2023/5602/RoRö/AD  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 09.08.2023

Betrifft: Tiroler Tourismusgesetz 2006

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.07.2023  
zust. Referent: Dr. Jakob Egger

Sehr geehrter Herr Dr. Egger,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, mit welchem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 (TTG) geändert wird, wie folgt Stellung:

#### **Zu Z 4 (§ 30 Abs. 1) Beitragspflicht**

Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 TTG lautet bisher: „Die Pflichtmitglieder (Unternehmer im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) haben für jedes Haushaltsjahr des Tourismusverbandes an diesen Pflichtbeiträge nach Maßgabe ihres im Bemessungszeitraum nach Abs. 4 unmittelbar oder mittelbar aus dem Tourismus in Tirol erzielten wirtschaftlichen Nutzens zu entrichten. Für die Beurteilung dieses Nutzens sind die Umsätze nach § 31 oder die sonstigen Bemessungsgrundlagen nach § 32 heranzuziehen“.

Nunmehr wird der 2. Satz des § 30 Abs. 1 TTG am Vorbild des § 2 Abs. 1 TTG lediglich dahingehend angepasst, dass der Nutzen von Unternehmen aus dem Tourismus aus den beitragspflichtigen Umsätzen erzielt wird.

Mit anderen Worten: Es ändert sich derzeit nichts Wesentliches an den Pflichtbeiträgen für Unternehmer:innen in Tirol.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass hinsichtlich der Beitragspflicht zum TTG schon seit Jahren zahlreiche Medien und Experten über die Sinnhaftigkeit der gegenwärtigen gesetzlichen Situation diskutieren. Für die AK Tirol waren dabei die Überlegungen des Finanzrechtsexperten Professor Dr. Reinhold Beiser von der Universität Innsbruck sehr eindrücklich, da der Experte die Abgabe der Unternehmen zugunsten des Tourismus aus vielerlei Gründen als überholt betrachtet: „Die Branche ist groß genug, um sich selbst zu tragen“, so ein Zitat von Professor Dr. Beiser. In rechtlicher Hinsicht hält der Experte zudem fest, dass die Pflichtbeiträge nicht EU-konform seien. Die EU lasse zwar Regionalförderungen zu, allerdings, wenn ein ganzer Wirtschaftszweig gefördert wird, sei dies kritisch zu betrachten. Es sei zu hinterfragen, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, alle Unternehmen einer Region mit einer Abgabe zu belasten, um nur einen spezifischen Wirtschaftszweig zu fördern bzw. zu subventionieren. Ob der Tourismus nach wie vor einer speziellen Förderung durch Tourismus- oder Fremdenverkehrsabgaben bedarf oder die Grenzen eines sinnvollen Wachstums erreicht hat, ist im Sinne einer sachlichen Rechtfertigung zu hinterfragen. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus (so auch aus den erläuternden Bemerkungen zum Gesetz zu entnehmen), dass es atypisch ist, dass ein Unternehmen überhaupt keinen Nutzen aus dem Tourismus zieht. Daher kann aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen, wie generell im allgemeinen Abgabenrecht üblich, von einer Durchschnittsbetrachtung ausgegangen werden, ohne auf alle möglichen Einzelfälle einzugehen.

Die aktuelle und novellierte Bestimmung in § 30 Abs. 1 TTG folgt dem Verfassungsgerichtshof und sieht zusammenfassend vor, dass Unternehmer:innen automatisch als unmittelbare oder mittelbare Nutznießer des Tourismus angesehen werden, ohne dass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Die Abgabensätze werden je nach durchschnittlichem Nutzen aus dem Tourismus und der Tourismusintensität des Verbandsgebietes in verschiedene Beitragsgruppen und Ortsklassen gestaffelt.

Dieses Nicht-Unterscheiden des Tiroler Landesgesetzgebers führt aus Sicht der AK Tirol gerade für Personen, welche in einem regulären Beschäftigungsverhältnis stehen und aufgrund minimaler unternehmerischer Tätigkeiten (bspw. als Einspeiser:innen von Photovoltaikanlagen) beitragspflichtig werden, zu einer finanziellen Belastung. Um genau diese Probleme zu beheben und den Tourismussektor nachhaltig zu fördern, sollten einige Gruppen, wie Arbeitnehmer:innen mit Zusatzeinkommen auf Werkvertragsbasis oder als Einspeiser:innen von Photovoltaikstrom, aufgrund steigender Energie- und Lebenshaltungskosten generell von der

Beitragspflicht ausgenommen werden. Beispielsweise leisten PV-Einspeiser:innen einen bedeutenden Beitrag zum Umweltschutz und zur Förderung erneuerbarer Energien. Eine Befreiung von der Abgabe würde sie ermutigen, ihre nachhaltige Energieerzeugung fortzusetzen und damit auch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern. Solche Ausnahmen würden auch dazu beitragen, mehr Haushalte zu motivieren, in erneuerbare Energien zu investieren.

Insgesamt sollte daher die Beitragspflicht im Tourismus seitens des Landesgesetzgebers kritisch hinterfragt und überdacht werden.

### **Zu Z 11 (§§ 43 bis 46) Tourismusförderungsfonds**

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 TTG enthalten Novellierungen zum Tourismusförderungsfonds. Der Fonds, der insbesondere zur Förderung der Tourismuswerbung und anderer dem Tourismus dienender Maßnahmen eingerichtet wurde, verfolgt das Ziel einer sozialen, nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung des Tourismus.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch verschiedene Quellen. Zum einen werden Beiträge der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder der Tourismusverbände erhoben. Diese Beiträge orientieren sich an einer prozentualen Abgabe, die gesetzlich festgelegt sind. Zum anderen kann der Fonds auch Zuschüsse vom Land Tirol erhalten.

Obwohl der Fonds nunmehr gesetzlich dazu verpflichtet wird, seine Geschäftstätigkeiten der Landesregierung und dem Landtag mitzuteilen, bleibt die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit unzureichend. Es stellt eine Herausforderung für Bürgerinnen und Bürger dar, gebündelte Informationen über die Aktivitäten des Fonds zu erhalten. Stattdessen müssen sie sich über ein kompliziertes Transparenzportal oder das veröffentlichte Landesbudget mühsam informieren.

Diese mangelnde Transparenz wirft Fragen zu den Absichten und Abläufen des Fonds auf. Es ist aus Sicht der AK Tirol von großer Bedeutung, dass eine offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Fonds erfolgt, um das Vertrauen der Tiroler:innen in den Fonds und die Tourismusbranche zu stärken.

Die Landesregierung und der Landtag tragen die Verantwortung sicherzustellen, dass der Fonds seiner Verpflichtung zur Transparenz nachkommt und die Öffentlichkeit angemessen informiert wird. Nur durch eine transparente Informationspolitik kann die Legitimität und Effektivität dieses Fonds gewährleistet werden, der den Tourismus im Interesse aller fördern sollte.

Wir ersuchen um ausreichende Berücksichtigung unserer Bedenken und eine klare gesetzliche Bestimmung zur Offenlegung der gesamten Fondsaktivitäten. Die AK Tirol bietet sich weiterhin für einen offenen Dialog als Diskussionspartner an.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner